



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Per E-Mail:
rechtsetzung@ezv.admin.ch

Bern, 31. Dezember 2020

Vernehmlassung zum Entwurf für ein neues Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Grundsätzliche Erwägungen

Die SP Schweiz lehnt die beantragte Schaffung eines Rahmengesetzes ab, mit der die Zollverwaltung und das dort integrierte Grenzwachkorps in ein neu zu schaffendes Zollpolizeiamt, bzw. ein Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), umgewandelt werden sollen, entsprechend halten wir auch die damit zusammenhängende Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum Zollabgabengesetz (ZoG) für obsolet. Wir erachten das Vorhaben gerade im Hinblick auf die Umsetzung des Digitalisierungs- und Transformationsprogramm (DaziT) als unnötig, aufgeblasen und völlig über das Ziel hinausschiessend. Wir bezweifeln sowohl die gesetzliche Notwendigkeit als auch den politischen Handlungsbedarf. Wir befürchten, dass das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz mehr Nachteile als Vorteile für den Zoll und den Grenzschutz bringt.

Wir sind vielmehr der Meinung, dass das Digitalisierungs- und Transformationsprogramm DaziT im Rahmen des bestehenden Zollgesetzes umgesetzt werden kann. Die nötigen Reformen liessen sich mit einer schlanken Teilrevision bewerkstelligen. Das ZG steht weder der angestrebten Vereinheitlichung, Vereinfachung und Digitalisierung der Prozesse noch der Weiterentwicklung der EZV im Wege. Das gilt beispielsweise für die Auflösung des Grenzwachkorps als eine eigenständige Einheit innerhalb der EZV, für den Verzicht auf Strafverfolgung in untergeordneten Fällen, aber auch für die vom Parlament geforderte Anpassungen bei der Frist von Zollanmeldungsberichtigungen (Postulat [17.3377](#)) oder der Strafpraxis (Motion [17.3376](#)). Es ist deshalb völlig unverständlich und auch problematisch, dass diese Alternative einer Teilrevision im immerhin 210 Seiten langen Erläuternden Bericht nicht einmal im Ansatz ernsthaft diskutiert und dargestellt wurde. Es findet sich dazu unter dem Kapitel 5.4 «**Alternativen zum vorliegenden Erlass**» lediglich ein magerer und inhaltlich kaum aussagekräftiger Satz: «Die zweite Alternative, der Status quo mit geringeren Änderungen, ist ebenfalls nicht zielführend, da die Vereinheitlichung, Vereinfachung und Digitalisierung der Prozesse und Systeme nicht im gewünschten Mass umgesetzt werden könnten.» Das ist alles, keine Erläuterungen oder präzisere Ausführungen. Kein Hinweis darauf jedenfalls, dass diese schlankere Variante überhaupt ernsthaft geprüft und ausgelotet worden wäre.

Für die SP Schweiz macht es keinen Sinn, einen mit der angestrebten Totalrevision ausserordentlich aufwändigen, langwierigen und umständlichen Gesetzgebungsprozess anzustossen. Die SP Schweiz plädiert deshalb für Nichteintreten auf diese Gesetzesrevision. Zumal sich mit

einer Teilrevision einige sehr problematische Änderung des vorliegenden BAZG-VG vermeiden liessen. Besonders problematisch sind aus Sicht der SP Schweiz die nachfolgend aufgeführten Änderungsvorschläge. Sollte entgegen unseren Erwartungen doch auf das Gesetz eingetreten werden, schlagen wir folgende Änderungen vor.

Änderungsvorschläge in besonders problematischen Punkten

- **Delegation der Entscheidungskompetenz über die Organisation**

Die Entscheidungskompetenz über die Organisation des neu zu schaffenden Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit an den Bundesrat und die Amtsleitung zu übertragen, um sie möglichst schnell und häufig anpassen zu können, birgt die grosse Gefahr einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und des Vertrauens der Beschäftigten, wie die Gewerkschaft des Zollpersonals Garanto geltend macht. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die Kompetenzübertragung den Abbau heutiger Standorte ermöglicht. Ein solcher Abbau würde den Zoll und Grenzschutz für Bevölkerung und die Wirtschaft weniger zugänglich machen und damit dessen Charakter als Service Public schwächen – entgegen der Absicht der vorliegenden Totalrevision. Angeblich gibt es dazu bereits Investitionsvorhaben im Immobilienbereich (Neubau in Altstätten SG bis 2027). Auch dazu finden sich im Erläuternden Bericht keine Angaben.

- **Bewaffnung des Zollpersonals**

Die umfassende Bewaffnung des Zollpersonals ist weder nötig, noch wünschenswert. Garanto befürchtet in unseren Augen zu Recht, dass mit der Bewaffnung der Druck auf Mitarbeitende steigt, die keine Waffe tragen können oder wollen, obschon sie für den Zoll einwandfreie Arbeit leisten. Zudem besteht die Gefahr, dass dem Zoll als bewaffnetes Sicherheitsorgan, nicht mehr das gleiche Vertrauen der Bevölkerungen entgegen gebracht wird wie heute. Wir fordern deshalb, dass nicht das gesamte Personal zu bewaffnetem Dienst gezwungen werden kann resp. eingesetzt werden soll, sondern im Gesetz festgehalten wird, für welche spezifischen Aufgaben Zoll- und Grenzschutzbeamte eine Waffe tragen müssen. Das Personal, welches keine Bewaffnung möchte, darf zudem keine Nachteile erfahren. Zudem besteht die Gefahr des Aufbaus von Parallelstrukturen zur Polizei, was nicht dem Willen des Volkes entsprechen würde (Stichwort Busipo).

- **Mögliche Privatisierung durch die Hintertür**

In Art. 127 Abs. 1 ermöglicht das geplante BAZG-VG, Kompetenzen des Zolls und Grenzschutzes an Private auszulagern. Das ist organisatorisch nicht nötig, untergräbt die Arbeitsbedingungen und gefährdet die Qualität von Zoll und Grenzschutz. Wir fordern auf diesen Passus zu verzichten.

- **Verzicht auf die Nennung der Wohlfahrtskasse der EZV**

Die Nichterwähnung der Wohlfahrtskasse EZV im heutigen Gesetz, gefährdet diese Kasse in ihrer heutigen Form. Das Bundespersonalgesetz (Art. 32 Bst. e) ist ein ungenügender Schutz, da es auf dem Verordnungsweg Verschlechterungen der Leistungen ermöglicht. Die Wohlfahrtskasse ist eine wichtige Institution für die Beschäftigten des Zolls und Grenzschutzes. Sie vermag Kosten, die durch den Dienst z.B. aufgrund von Versetzungen oder unregelmässigen Arbeitszeiten entstehen, teilweise auszugleichen. Zudem ermöglicht sie die Aufnahme von Darlehen ohne in Abhängigkeit von Dritten zu geraten. Damit leistet sie eine wichtige Funktion für die Integrität des Zolls und des Grenzschutzes in der Schweiz.

- **Unverhältnismässige Kompetenzen zur Datenerhebung und -bearbeitung**

Besonders problematisch erachten wir die völlig ungenügende Regelung der Datenbeschaffung und -bearbeitung. Die gesamte Belegschaft des neu zu gründenden BAZG soll mit Polizeibefugnissen und damit zwangsbewehrten Datenbeschaffungskompetenzen ausgestattet werden. Das geht auch dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) eindeutig zu weit. Er schreibt dazu: «*Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hat die Eidgenössische Zollverwaltung in der Ämterkonsultation vergeblich darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Bestimmungen zur Personendatenbearbeitung aus seiner Sicht gewichtige Mängel aufweisen. Diese lassen insbesondere die vom Datenschutzgesetz verlangte Bestimmtheit vermissen, welche es der Bevölkerung ermöglichen würde, die in deren Privatsphäre und Selbstbestimmung eingreifenden staatlichen Datenbearbeitungen sowie die ihr dagegen zur Verfügung stehenden Schutzrechte einzuschätzen.*»¹ Gemäss Art. 63 Abs. 2 des neuen Rahmengesetzes sollen dabei auch Daten

¹https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/aktuell/aktuell_news.html#353745621

über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Tätigkeiten (Bst. b), die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Ethnie (Bst. c) sowie die Gesundheit (Bst. d) erhoben und vom GAZG «bearbeitet» werden. Das geht in unseren Augen viel zu weit. Der EÖDB hält dazu fest: «Der Beauftragte hat den Bundesrat dahingehend beraten, dass sich Regierung und Parlament als politische Organe des Bundes vorbehalten mögen, die wesentlichen Grundzüge der neu in einem einzigen System der Zollpolizei vorzunehmenden Datenbearbeitungen und die Schnittstellen zu diesem System zu regeln. **In ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung überlässt es die Vorlage dem neuen Zollpolizeiamt, die auf einer Vielzahl von verwaltungs-, fiskal-, polizei- und kriminalrechtlichen Aufgaben beruhende Personendatenbearbeitung in ihrem System nach weitgehend autonomen Vorgaben vorzunehmen und die Informationen nach Belieben zu verknüpfen.** Eine überzeugende Begründung der Erforderlichkeit dieser einschneidenden Abkehr vom geltenden Zollgesetz lässt der erläuternde Bericht vermissen.» Auch in diesem Bereich scheint die Vorlage unausgereift und völlig über das Ziel hinausschiessend. Der EÖDB verweist denn auch auf sachliche Regelungslücken. So ziehe sich die Begrifflichkeit der im Gesetzestext 44 Mal erwähnten «Risikoanalyse» wie ein roter Faden durch die Vorlage, ohne dass aus dem Gesetzestext hinreichend klar erkennbar werde, worum es sich bei dieser Bearbeitungsmethode handelt, in deren Rahmen das neue Zollpolizeiamt besonders schützenswerte Personendaten u.a. über die Intimsphäre oder religiöse, weltanschauliche und politische Ansichten bearbeiten will. Der Datenschutzbeauftragte beklagt denn auch ausdrücklich, dass seine Forderung, die Datenbearbeitungsbestimmungen vor Eröffnung der Vernehmlassung zu überarbeiten, nicht gehört wurde und nun erst nachträglich erfüllt werden soll. Diese überarbeiteten Bestimmungen müssten unbedingt nachgereicht werden.

Für weitergehende Forderungen verweisen wir auf das Antwortformular sowie die Stellungnahme von Garanto, die wir unterstützen. Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung